

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

18. Jahrgang

1962

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Die sogenannte Kanonessammlung des Remedius von Chur

Von

Horst Fuhrmann

Als Melchior Goldast in der Handschrift 614 der Stiftsbibliothek St. Gallen auf eine anonyme karolingische Kirchenrechts-Sammlung stieß, war er so sicher, ein Werk des Bischofs Remedius von Chur (ca. 790—806) vor sich zu haben, daß er seinen Fund 1601 unter dessen Autorennamen herausgab¹⁾. Von seiner Hand wahrscheinlich stammt auch der Eintrag im Codex: *ab Remedio Curiensi*²⁾. Bei dieser Zuweisung blieb es im allgemeinen bis ins 19. Jahrhundert, bis offenbar wurde, daß jenes von Goldast dem Remedius zugesprochene Werk von den pseudoisidorischen Dekretalen abgeleitet ist: Remedius von Chur konnte der Verfasser nicht sein, denn sein Pontifikat lag, ganz gleich wie man datierte, auf jeden Fall vor der Entstehungszeit der Fälschung.

Jedoch auch die nächsten Vorschläge waren nicht glücklich. F. H. Knust³⁾ glaubte, daß die Rechtssammlung ursprünglich den Kanones einer bayerischen Synode einverleibt gewesen sei, die Papst Formosus 896 zusammen mit Kaiser Arnulf in Regensburg gefeiert habe, und F. Kunstmann erwarb sich wohl das Verdienst, „Die Canonensammlung des Remedius von Chur“ 1836 zum erstenmal vollständig herausgegeben zu haben, trug aber über den Ursprung der Sammlung verstiegene Ansichten vor⁴⁾: „Sehr wahrscheinlich ist es . . . , daß ein in der Bretagne oder doch in der Nähe derselben lebender, dem Metropolit von Tours ergebener Kleriker diese Sammlung (um 870) veranlaßt habe.“ Die Sammlung sei ein Beitrag zu dem Freiheitskampf der Kirchenprovinz Tours gegen die bretonischen Herzöge. Die Beweisgründe beider, Knusts und Kunstmanns, zerpfückte E. L. Richter in einer ausführlichen Rezension und schuf zugleich die Voraussetzungen für das heutige Urteil⁵⁾: „der Remedius“ sei eine Sammlung simpler Pseudoisidor-Exzerpte, wenn sie auch darüber hinaus „manches eigentümliche Material enthalte“; „daß (das Werk) deutschen Ur-

¹⁾ M. Goldast, *Alamannicarum Rerum Scriptores aliquot veteres* (Frankfurt 1661) Tom. II Pars II 121 ff. Der handschriftlichen Vorlage folgend schließt seine Edition c. 49 (S. 133). — Zweifel kamen schon J. Hartzheim, *Concilia Germaniae* 2 (Köln 1760) 414—426 und S. 428 bei seinem Nachdruck der Goldastschen Ausgabe; nach Hartzheim geht wiederum Migne PL. 102, 1093—1112.

²⁾ G. Scherrer, Verzeichniß der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen (1875) S. 198 f.; A. Bruckner, *Scriptoria medii aevi Helvetica* III. Schreibschulen der Diözese Konstanz, St. Gallen 2 (1938) 113 f., der die Handschrift auf die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts schätzte, während Scherrer schrieb: s. X.

³⁾ F. H. Knust, Über die Canonensammlung des Bischofs Remedius von Chur, (Theologische Studien und Kritiken hgg. von C. Ullmann und F. W. C. Umbreit 1, 1836) S. 161 ff., bes. S. 169.

⁴⁾ F. Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius von Chur (1836) S. 58; die Einleitung ist zugleich in der Theologischen Quartalschrift (Tübingen) 1836, S. 57—119 erschienen, dort S. 114.

⁵⁾ Kritische Jahrbücher für Deutsche Rechtswissenschaft, hg. von Aem. L. Richter 1 (1837) bes. S. 357 ff.

sprungs sei, würde sich aus den acht deutschen Stücken, welche die Sammlung in den Handschriften umgeben . . . , und aus der Thatsache folgern lassen, daß das Ganze bis jetzt nur in Deutschland aufgefunden worden ist.“

Richters Ansichten wurden später vor allem durch M. Sdralek und P. Fournier modifiziert. Sdralek⁶⁾ trug die handschriftliche Überlieferung zusammen; der Befund stützte Richters These vom „deutschen Ursprung“: unter den Codices war keiner westfränkischer Herkunft⁷⁾. Überdies machte Sdralek einen Fund, der die Vorstellung vom Aussehen der Capitula Remedii in einem wichtigen Punkte ergänzte: eine Wiener Handschrift enthielt vor dem eigentlichen Text noch einige unnummerierte Kapitel, so daß — nach Sdralek — offenbar zwei Redaktionen anzunehmen sind, eine ohne Prolog und eine mit Prolog. Und Fournier konnte die Vorlage des Verfassers näher bezeichnen. Daß dem Autor der Capitula Remedii die Kurzform der pseudoisidorischen Dekretalen vorgelegen hatte, Hinschius' Handschriftenklasse A₂, war schon lange erkannt. Fournier vermochte nun den Typ näher zu bezeichnen⁸⁾. „L'auteur paraît s'être servi d'un manuscrit des Fausses Décrétales de la classe A₂, comprenant les décrétales de saint Clément à Damase, avec quelques compléments analogues à ceux que l'on trouve dans le Vatic. 3788 et dans les manuscrits qui en sont dérivés.“ An dem Ursprung, den schon Richter vorgeschlagen hatte, hielt Fournier fest: „... l'auteur des Capitula Remedii était vraisemblablement originaire de Germanie, où en sont conservés tous les manuscrits.“

Zum heutigen Bild der Kanonessammlung des Remedius von Chur gehören mithin drei Kennzeichen: die zweifache Version mit und ohne Prolog, die Rezeptionsquelle analog zum Cod. Vat. lat. 3788 und die ausschließlich deutsche Verbreitung, die die Forschung auf einen ostfränkischen Ursprung des Werkes hat schließen lassen. In der vorgetragenen Form sind alle drei Merkmale entweder falsch oder unvollständig.

Der sogenannte Prolog des Pseudo-Remedius ist allein in der Handschrift 2198 der Österreichischen Nationalbibliothek erhalten. Sein Initium wird mit den Worten angegeben⁹⁾: *Operosum valde est si velimus de apocrifis scripturis*, was sich für die Anfangsworte einer kanonistischen Sammlung verständlich liest, aber falsch ist. Der Anfang lautet richtig: *Operosum valde est, si velimus nunc requirere*, denn die Worte *De apocrifis scripturis* gehören zu der Rubrik, die, wie häufig in kanonistischen Handschriften, in die Zeile hineingezogen ist; am Ende steht zudem als Provenienz vermerkt: *Origenes*, was deutlich zeigt, daß wir ein Zitat und nicht frei stilisierte Sätze vor uns haben. Die als Prolog geltenden Stücke stehen auf fol. 4^v—5 des Vindobonensis,

⁶⁾ M. Sdralek, Handschriftlich-kritische Untersuchungen über eine Gruppe von Briefen Papst Nicolaus' I., Archiv für katholisches Kirchenrecht 47 (1882) 184—192.

⁷⁾ Wenig später fand Sdralek in der Wolfenbüttler Handschrift nr. 488 (saec. X) eine neue, aus dem Kloster St. Maximin in Trier stammende Überlieferung: Wolfenbüttler Fragmente (Kirchengeschichtliche Studien hgg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek I H. 2, 1891) S. 89 f.; unser Wissen von der handschriftlichen Überlieferung verzeichnen Fournier—Le Bras (s. nächste Anm.) und R. Naz, Dict. de droit canonique, Fasc. 39 (1960) 578.

⁸⁾ P. Fournier-G. Le Bras, Histoire des collections canoniques en Occident depuis les Fausses Décrétales jusqu'au décret de Gratien 1 (1931) 213.

⁹⁾ Der Wortlaut geht auf Sdralek, Arch. f. kath. Kirchenrecht 47, 190 zurück und wurde z. B. von V. Krause, Die Acten der Triburer Synode 895, Neues Archiv 17 (1891) 295 f., und von Fournier übernommen.

zwischen dem Index und den Capitula Remedii¹⁰⁾. Die Nachbarschaft des sogenannten Prologs und der Remedius-Capitula kann Zufall sein. Thematisch scheint das aus vier Exzerpten zusammengesetzte Vorwort eine Einheit zu bilden. Es behandelt die Schwierigkeiten bei der Auswahl präjudizierender Autoritäten und Exempla, eine Frage, die gern in Einleitungen zu Kanonessammlungen erörtert wird, wie z. B. in der Collectio Hibernensis¹¹⁾ oder später in den Prologen Ivos von Chartres.

In unserem Zusammenhang verdient das an dritter Stelle stehende kürzeste Stück besondere Aufmerksamkeit; denn es führt vor dem Text eine Kapitelnummer, die von der Vorlage hinübergenommen sein dürfte: CCLXVIII. *Gregorius Antemio subdiacono. Ratio nulla permittit, ut propriis usibus applicetur, quod communi pro utilitate datum esse cognoscitur.* Der Satz ist formuliert von Papst Gregor I. in einem Brief aus dem Jahre 599¹²⁾. Aber die Zahl vor der Inschrift kann nicht aus dem Register Gregors, gewiß der Urquelle, stammen. Wo ist dieser Kanon unter der Nummer 269 aufgeführt? In den Sammlungen der gregorianischen Reform wurde die Sentenz wiederholt zitiert¹³⁾, und in dem frühesten ihrer Werke ist sie auch mit der Zahl 269 versehen, in der kurz nach 1050 entstandenen 74-Titel-Sammlung¹⁴⁾. Die Entscheidung ist klar: die bislang als Prolog zu den Capitula Remedii bezeichneten Stücke gehören nicht mit diesen zusammen. Sie sind erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zusammengestellt worden. Der Urheber der sogenannten Sammlung des Remedius hat einen Prolog nicht verfaßt.

Dem Spürsinn P. Fourniers war es nicht entgangen, daß die Pseudoisidor-Exzerpte der sogenannten Remedius-Sammlung von einer Rezension der Falschen Dekretalen abhängen, wie sie in der Vatikanischen Handschrift 3788 (saec. XI ex.) vorliegt¹⁵⁾. Von dieser Sonderform der Handschriftenklasse A₂ des Pseudoisidor hat der Sammler die Rubriken übernommen. Aber die Gestalt der Vorlage zu den Capitula Remedii läßt sich noch genauer bestimmen. Außer den Sätzen Pseudoisidors sind in der Collectio Remedii am Schluß in den

¹⁰⁾ Index (fol. 1—4v) und Remediuskapitel (fol. 5v ff.) sind von einer, die „Vorrede“ von einer anderen, jüngeren Hand geschrieben. Der sogenannte Prolog macht den Eindruck eines Blattfüllsels. Die Datierung der Handschrift schwankt zwischen saec. IX ex. (Aug. Theiner, Über Ivo's vermeintliches Decret, 1832, S. 15 f. und Disquisitiones criticae, 1836, S. 154) und saec. XI (G. H. Pertz, MG. LL. 1, 559), vgl. Sdralek, Arch. f. kath. Kirchenrecht 47, 190 Anm. 1 mit der älteren Literatur. Schon Krause hat darauf hingewiesen, daß (von den Glossierungen abgesehen) Hände verschiedener Zeiten am Codex geschrieben haben, bei uns: Index und Capitula Remedii saec. X in., der sogenannte Prolog saec. XI ex.

¹¹⁾ Aus ihr (Lib. XIX cap. unic.) stammt das 4. Stück der Remedius-Vorrede: H. Wasserschleben, Die irische Kanonessammlung² (1885) S. 59 f.

¹²⁾ JE. 1647; Reg. Greg. I. IX, 121; MG. Epp. 2, 124, 7 ff.

¹³⁾ Vgl. A. Michel, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (1943) S. 78 Anm. 3.

¹⁴⁾ Anselm von Lucca, Collectio canonum V, 34 hg. von F. Thanner S. 245, Collectio minor c. 269. — Nach dem Codex Engelberg. 52 fol. 37v lautet der Satz: GREGORIUS anthemio subdiacono. Ratio nulla permittit ut propriis cuiusque usibus applicetur, quod communi pro utilitate datum esse cognoscitur.

¹⁵⁾ Zu dieser Handschrift vgl. Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae, Einl. S. XLVII f.

Kapiteln 75, 76 und 78¹⁶⁾ nur noch Auszüge aus dem Register Gregors I. aufgeführt. Daß der Sammler die Exzerpte unmittelbar aus dem umfangreichen Gregor-Register bezogen hat, dürfte dann unglaublich erscheinen, wenn sich nachweisen ließe, daß er sie in einer Pseudoisidor-Handschrift der Klasse A₂ bequem hätte greifen können. Und eine solche Rezension der Handschriftenklasse A₂ gibt es. Sie führt einen Anhang von 36 Gregorbriefen am Ende und ist in mindestens drei Handschriften greifbar¹⁷⁾. Alle drei Stellen, die der Pseudo-Remedius exzerpiert hat, finden sich in diesem Bündel von Briefen Gregors des Großen¹⁸⁾. Die Selbständigkeit des Sammlers der Capitula Remedii ist offensichtlich noch geringer als man bislang vermutet hat; „manches eigentümliche Material“, das Richter noch zu erkennen glaubte, hat der Verfasser nicht beigebracht: seine einzige Leistung besteht im Exzerpieren aus einem kombinierten Pseudoisidor-Exemplar der Klasse A₂, das den Dekretalenteil nach der Art des Vaticanus 3788 und im Anhang die für einige A₂-Handschriften typischen 36 Gregorbriefe enthielt. Die Capitula Remedii sind kanonistische Dutzendware: eins jener zahlreichen pseudoisidorischen Florilegien ohne eigne Beiträge des Urhebers.

Als Beweis für einen ostfränkischen Ursprung der Capitula Remedii gilt von Richter bis Fournier die Tatsache, daß sich bisher keine Überlieferung in einer westfränkischen Handschrift hat nachweisen lassen. Allerdings hat Fournier einschränkend darauf aufmerksam gemacht, daß einige westfränkische Rechtsammlungen von den Exzerptstücken des Remedius beeinflusst worden seien¹⁹⁾. Aber auch eine westfränkische Überlieferung gibt es: in dem aus drei Einzelhandschriften bestehenden Sammelcodex Phillippicus 1764 (saec. X ex.) der Deutschen Staatsbibliothek in Berlin. Er stammt wahrscheinlich in allen Teilen aus Soissons. Über das Pariser Collège Clairemont war er nach Auflösung des Jesuitenordens in Frankreich 1774 in den Besitz der holländischen Sammler Gerard und Johann Meerman gekommen, und aus ihrem Erbe hat ihn 1824 Sir Thomas Phillipps für sich ersteigern lassen. In diesem Codex sind einzelne Lagen und Blätter durcheinandergeraten, so daß Anfang und Ende der Remedius-Sammlung nicht leicht zu erkennen sind. V. Rose, der Katalogbearbeiter der Berliner Phillipps-Handschriften, hat den Charakter des Werkes verkannt, indem er die dritte Teilhandschrift als eine Einheit auffaßte und so eine Verifizierung der Texte erschwerte; in seinem schwerverständlichen Schachteldeutsch schrieb er²⁰⁾: „f. 48—141 ist eine jetzt (weil ohne Anfang und Ende,

¹⁶⁾ Kunstmann, Die Canonensammlung des Remedius S. 126 ff.

¹⁷⁾ St. Gallen 670 (nach A. Bruckner, *Scriptoria med. aevi Helvetica* 3, 1938, 115 saec. IX ex.) und ihre von E. Seckel (HZ. 87, 1901, 294) gefundene Abschrift: Stuttgart HB. Iur. et pol. 105 (saec. XI); Köln, Dom- und Metropolitanbibliothek 114 (saec. XI). — Die Gregorbriefe und ihre Reihenfolge verzeichnet nach dem Sangallensis Hinschius Einl. S. XLVI.

¹⁸⁾ Die Kapitel des Pseudo-Remedius und der Anhang entsprechen sich in folgender Weise:

Ps.-Remedius c. 75 = Reg. Greg. I. IV, 30 (MG. Epp. 1, 264) = Anhang nr. 23

Ps.-Remedius c. 76 = Reg. Greg. I. IX, 147 (MG. Epp. 2, 147) = Anhang nr. 35

Ps.-Remedius c. 78 = Reg. Greg. I. IX, 218 (MG. Epp. 2, 206) = Anhang nr. 36

¹⁹⁾ Vgl. P. Fournier, *Annales de l'Université de Grenoble* 11 (1899) 375 ff.

²⁰⁾ V. Rose, *Die Handschriftenverzeichnisse der Königlichen Bibliothek zu Berlin Bd. 12: Verzeichniß der lat. Handschriften 1: Die Meerman-Handschriften des Sir Thomas Phillipps* (1893) S. 190.

auch ohne Aufschrift) unvollständige, wie es scheint, von zwei verschiedenen Schreibern in 2 mit besonderer Lagenbezeichnung versehenen Hälften geschriebene Sammlung, welche unter zahlreiche (Uncial)-Rubriken Auszüge aus den Papstbriefen der Sammlung des Pseudo-Isidorus ... als Canones zusammenstellt...". Nicht um eine einzige geschlossene Sammlung handelt es sich, sondern um mehrere, und die erste von ihnen ist die *Collectio Remedii*. Sie ist am Anfang fragmentarisch; es fehlt eine Lage. Der Text beginnt fol. 62 mit dem 25. Kapitel²¹): *Si quis legationem vestram*. In der Reihenfolge der Capitula Remedii sind die Blätter des Codex Phillippicus in folgender Weise zu ordnen:

Quaternio 1 fehlt,

Quaternio 2 = fol. 62—69,

Quaternio 3 = fol. 70, 71, 72 (das Doppelblatt in der Mitte fehlt), 75, 76, 77,

Quaternio 4 = fol. 74, 53, 48, 49, 50, 51, 52, 73²²),

Quaternio 5 = fol. 78—82.

Ohne irgendein Kennzeichen schließt auf fol. 82 die Kanones-Sammlung des Pseudo-Remedius mit dem letzten Wort des c. 78 ... *provehetur*²³), und es folgt, von derselben Hand geschrieben, eine neue Sammlung pseudoisidorischer Exzerpte. Der Text dieser westfränkischen Capitula Remedii weicht von dem Text, den Kunstmann nach den Münchner Handschriften 6241 und 6245 abdruckt, nicht erheblich, meist nur in Wortvarianten, ab.

Die sogenannte Kanonessammlung des Remedius von Chur, rund um 900 entstanden, ist eine reine Exzerptensammlung nach einer einzigen Pseudoisidor-Handschrift der Klasse A₂, in der die Falschen Dekretalen in der Form des Cod. Vat. 3788 mit einem Anhang von 36 Briefen Papst Gregors I. vereinigt waren. Darüber hinaus hat der seiner Vorlage sklavisch folgende Verfasser anderes Material nicht herangezogen und auch keinen Prolog hinzugefügt. Es ist nicht auszuschließen, daß das Werk im Westfrankenreich entstanden ist.

²¹ Kunstmann S. 80.

²²) Auf fol. 73^v hat eine moderne Hand, jedoch nicht J. Sirmond, der in den ersten Teil des Codex Eintragungen gemacht hat, *infra* hingeschrieben, um auf die Fortsetzung fol. 78 aufmerksam zu machen; dort ist ein entsprechender Stern gesetzt. Rose S. 189 gibt versehentlich fol. 77^v statt 73^v an. Auch ist für den Leser unverständlich und falsch, wenn Rose schreibt, die erhaltenen Blätter „70. 71. 72. [73. 74.] 75. 76. 77. bilden ohne Lücke ... die am Fuß von f. 77 ... mit III (von ders. Hand) bezeichnete Lage“. Das Fehlen eines Doppelblattes zwischen den jetzigen fol. 72 und 75 ist offensichtlich, denn fol. 72^v schließt mitten im Satz mit *exposcerit* (!) *supra* (= Die Canonensammlung des Remedius von Chur c. 51, Kunstmann S. 101), während fol. 75 fortsetzt *non debent* (c. 56, Kunstmann S. 105).

²³) Kunstmann S. 135. — Es dürfte zweifelhaft sein, ob die beiden Schlußkapitel der Sammlung (c. 79 und 80) zum ursprünglichen Bestand gehören; sie fehlen in einigen Handschriften und auch in der Überlieferung des Phillippicus. Zu ihrer Herkunft vgl. Fournier-Le Bras 1, 213.